

Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

vom 19.07.1999

überarbeitet im März 2006

1. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme
2. Pflichten des Jugendamts während der Inobhutnahme
3. Besonderheiten der Inobhutnahme
4. Fachliche und räumliche Aspekte der Inobhutnahme
5. Verfahren der Inobhutnahme
6. Finanzierung

1. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 § und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- *die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder*
- *eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
- *ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen

- *bei einer geeigneten Person*
- *in einer geeigneten Einrichtung oder*
- *in einer sonstigen Wohnform*

vorläufig unterzubringen sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen.

Diese Befugnis zur Wegnahme „von einer anderen Person“ schließt nun auch den Kreis der Personensorge- und Erziehungsberechtigten ein. Andere Person ist jeder Dritte, bei dem sich der gefährdete Minderjährige aufhält (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe (Thüringer KJHAG § 20 Abs. 4).

2. Pflichten des Jugendamts während der Inobhutnahme

Der § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII regelt die Pflichten, die das Jugendamt im Rahmen der Krisenintervention zu erfüllen hat.

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme.

Als Erstes (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) hat das Jugendamt Hilfestellung in der akuten Krisensituation, in der das Kind oder der Jugendliche sich befindet, zu leisten. Es hat zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation zu klären, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechend angemessene Krisenintervention zu gewährleisten sowie die Kinder oder Jugendlichen in ihrer gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dies setzt eine fachlich qualifizierte Problemklärung ebenso voraus, wie die planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Perspektiven.

Im Rahmen der Ausübung der Verpflichtung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

In der Regel ist die Inobhutnahme eine kurzfristige, vorläufige Unterbringung. Da die Entwicklung von Perspektiven entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen einer genauen Analyse der Hilfemöglichkeiten bedarf, ist im Einzelfall eine Inobhutnahme auch über einen längeren Zeitraum denkbar.

- Den Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und
- Das Jugendamt muss darauf hin wirken, dass der oder die in Obhut Genommene diese Möglichkeit auch wahrnimmt.
- *Im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).*

Diese Pflicht besteht unabhängig vom Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen

Die Unterrichtung muss grundsätzlich so gehalten sein, dass der Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen eindeutig feststellen kann, sie umfasst also die Weitergabe von Name und Anschrift der Einrichtung (vergleiche Wiesner/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 42 Rn. 28).

Unverzüglich heißt in diesem Zusammenhang „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB). Dies ist nicht gleichzusetzen mit „sofort“, so dass eine angemessene Überlegungsfrist bestehen bleibt. Das kann im Einzelfall auch dazu führen, dass die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zunächst nur über die Tatsache der Inobhutnahme informiert werden, ohne dass zugleich der Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen und der Anlass der Inobhutnahme mitgeteilt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, da gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Kraft Gesetzes übt das Jugendamt während der Inobhutnahme die elterliche Sorge in Bezug auf die Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

- *Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden **oder** eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII).*

Eine Fortdauer der Inobhutnahme, die nicht ohne Eingriff in die Rechte der Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann bedarf der Mitwirkung des Familiengerichts. Das Familiengericht hat zu prüfen und zu entscheiden, welche Maßnahmen nach § 1666 BGB zum Wohl des Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Es wird also durch Eingriff in das Personensorgerecht dem Jugendamt ermöglichen, mit Hilfen nach dem SGB VIII das Gefährdungsrisiko der Kinder oder Jugendlichen in den Griff zu bekommen (Krug/Grüner/Dalichau, SGB VIII § 42 VII-2).

- *Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so ist eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).*

Die Verpflichtung zur Inobhutnahme besteht also immer dann, wenn dem Jugendamt eine Kontaktaufnahme mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Dies beinhaltet auch eine Obhutnahme von Säuglingen, die in eine Babyklappe gelegt oder nach einer anonymen Entbindung von der Mutter im Krankenhaus zurückgelassen wurden.

- Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).
- Bei unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII setzt voraus, dass der ausländische Minderjährige, der nach Deutschland kommt, nicht von seinem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten begleitet wird. Darüber hinaus darf der ausländische Minderjährige in Deutschland keinen aufenthaltsberechtigten Personensorge- oder Erziehungsberechtigten haben. Nicht verlangt wird, dass das Jugendamt eine dringende Gefahr für das Wohl des eingereisten ausländischen Minderjährigen feststellt. Das Gesetz unterstellt ähnlich wie beim Selbstmelder die Gefährdung von Gesetzes wegen (Krug/Grüner/Dalichau). (siehe auch Thüringer „Informationen zu UMF“ 1. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge - ist in Überarbeitung beim Innenministerium)

Die Inobhutnahme ist eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach SGB VIII getrennte Hilfe. Es handelt sich nach § 2 Abs. 3 SGB VIII nicht um eine sozialrechtliche Leistungsgewährung im engeren Sinne, sondern um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe. Gemäß § 76 SGB VIII können gleichwohl anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben jedoch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Ausübung der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen besteht als Amtspflicht auch dann, wenn der oder die in Obhut Genommene bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht ist. Die Haftung bleibt auch insoweit beim Träger des Jugendamts (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen die Inobhutnahme betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

3. Besonderheiten der Inobhutnahme

3.1 Abgrenzung der Inobhutnahme zur Hilfe zur Erziehung

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme, die der kurzfristigen Klärung der Problemlagen und der Perspektivenentwicklung aus einer Krisensituation dient. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es keines Antrages der Personensorge- bzw. der Erziehungsberechtigten. Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern eine zusätzliche sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation. Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung nicht aus; sie kann jedoch im Rahmen der Problemlösung zur Neuorientierung beitragen.

3.2 Gewährleistungspflicht

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Inobhutnahme erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendämter sollen bedarfsgerechte Konzepte für die Inobhutnahme entwickeln. Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen.

3.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben der Kinder oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden und diese nicht durch den Einsatz anderer intensiver Hilfen abgewendet werden kann. Eine bloße Gefährdung von Sachgütern rechtfertigt keine freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme.

Ohne gerichtliche Entscheidung ist die Freiheitsentziehung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden, also höchstens nach 48 Stunden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Die Freiheitsentziehung ist ebenfalls sofort zu beenden, wenn der Zweck für die Anordnung der Maßnahme entfallen ist.

4. Fachliche Umsetzung der Inobhutnahme

4.1 Sozialpädagogische Ausgestaltung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist fachlich so zu gestalten, dass sowohl die Schutzfunktion, als auch die sozialpädagogische Krisenintervention und die gemeinsame Entwicklung weiterführender Perspektiven und gegebenenfalls Hilfen gewährleistet werden.

4.2 Mögliche Angebote der Inobhutnahme

Angebotsstruktur und Konzept von Einrichtungen der Inobhutnahme sollen differenziert und möglichst orts- und lebensweltnah entwickelt werden. Neben der Sicherstellung von Bereitschaftsdiensten sind differenzierte Einrichtungsformen zur vorübergehenden Unterbringung erforderlich.

So weit fachlich sinnvoll, ist die ortsnahe Unterbringung vorzuziehen. Für die Inobhutnahme von Kindern unter sechs Jahren sollte die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person erfolgen.

Die pädagogische Qualität der Bereitschaftspflege liegt im familiären Setting. Bereitschaftspflegestellen sind somit besonders für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern geeignet, da sie deren spezifischem Bedürfnis nach Geborgenheit, Schutz und emotionaler Zuwendung Rechnung tragen können. Eine fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Perspektive dieser Kinder muss so zügig wie möglich erfolgen, um den Kindern schnellstmöglich wieder einen festen, dauerhaften emotionalen Bezugsrahmen zu geben.

Es sollen Möglichkeiten einer Krisenunterbringung im Verbundsystem mit Beratungsstellen geschaffen werden. Damit sind parallel Schutz des Kindes und Klärung weiterer Perspektiven mit allen Beteiligten möglich.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von geeigneten Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII ist in der Regel einer Unterbringung in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII vorzuziehen, um den Charakter der Inobhutnahme von Krisenintervention und ihre Offenheit gegenüber der Zukunftsperspektive zu verdeutlichen.

Die Inobhutnahmeeinrichtungen sollen in der Öffentlichkeit so bekannt gemacht werden, dass auch Kinder und Jugendliche von den Inobhutnahmeeinrichtungen Kenntnis erlangen.

4.3 Fachpersonal

In Inobhutnahmeeinrichtungen muss eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Fachkräften zur Verfügung stehen. Was unter „Fachkräften“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 23 ThürKJHAG. Diese

Fachkräfte sollten über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte, schwer vernachlässigte und/oder sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche verfügen. Fortbildung und Supervision der Fachkräfte müssen gewährleistet sein. Darüber hinaus ist für Kinder und Jugendliche und für das Personal psychologische Hilfe sicherzustellen.

4.4 Räumliche Voraussetzungen

Die räumliche Ausstattung muss dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen nach einem Schutz- und Schonraum entsprechen sowie Gelegenheit zu Beratungsgesprächen und sozialen Kontakten geben. Die Räume müssen für unterschiedliche Altersgruppen angemessen gestaltet sein. Inobhutnahmeeinrichtungen können an bestehende Einrichtungen der Erziehungshilfe angegliedert sein. In diesem Falle müssen separate Unterbringungseinheiten und eine zusätzliche fachliche Betreuung gewährleistet sein. Ferner ist sicherzustellen, dass der Tagesablauf der längerfristig in dieser Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen nicht unangemessen beeinflusst wird.

5. Verfahren der Inobhutnahme

5.1 Verfahrensfragen

- Für die Hilfe nach § 42 SGB VIII gilt eine von den sonstigen Hilfen abweichende eigene örtliche Zuständigkeit (§ 87 SGB VIII). Zuständig ist der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Hilfe tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es diesem Jugendamt, Problemlösung zu betreiben und erste Handlungsschritte zu entwickeln. Es ist nicht Aufgabe dieses Jugendamtes, das Kind oder den Jugendlichen unvermittelt den Eltern oder dem Heimatjugendamt zu überantworten. Zur Problemlösung kann es auch gehören, Unstimmigkeiten zwischen Kindern, Jugendlichen und dem Heimatjugendamt aufzuheben.
- Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bedarf einer sorgfältigen verwaltungsrechtlichen Handhabung. Sie stellt an sich schon einen Verwaltungsakt dar, der gegebenenfalls den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen ist. Vor diesem Verwaltungshandeln liegt eine Prüfungsphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle, in der die Problematik mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen erörtert wird, bereits Schutz (Aufenthalt) geboten und eine Entscheidung vorbereitet wird.
- Ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ist ihm diese Aufgabe zur Ausführung übertragen worden, sollten die Aufgaben des freien Trägers vertraglich festgelegt sein.

Eine solche Vereinbarung sollte u. a. beinhalten:

- eine Bestimmung, ob dem freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII die Durchführung der Inobhutnahme übertragen oder ob er lediglich daran beteiligt wird,
- ferner die Festschreibung der bereitgestellten Inobhutnahmeplätze und die Darstellung der Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII,
- zudem die Bestimmung, dass zu den Aufgaben des freien Trägers der Jugendhilfe auch gehört, die Ursachen der Krise herauszufinden und mögliche Perspektiven in Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen, Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt zu entwickeln.

- Der freie Träger der Jugendhilfe kann eine Entscheidung (Verwaltungsakt) über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nicht treffen. Unbeschadet davon können freie Träger der Jugendhilfe die Befugnis erhalten, eine Inobhutnahme ohne vorherigen Verwaltungsakt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen. In diesem Fall ist der örtliche Träger der Jugendhilfe von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.
- Adressat des Verwaltungsaktes sind die in Obhut genommenen Kinder oder Jugendlichen (vergleiche von Wieser/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 42 Rn. 10).

Allein den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, einer Inobhutnahme zu widersprechen.

5.2 Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Jugendämter

Jugendämter arbeiten bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nach §§ 86 und 87 SGB VIII zusammen. Es bedarf allerdings in den Fällen, in denen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Minderjährigen schnell und ohne weitere zusätzliche Hilfe von außen eine Lösung gefunden werden muss, nicht unbedingt erst der fachlichen Abstimmung mit dem Heimatjugendamt. Ist allerdings erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten weitere umfassende Hilfen brauchen, ist das Heimatjugendamt unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5.3 Ende der Inobhutnahme

5.3.1 Beendigung

Die Inobhutnahme *endet mit*,

- *der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII)*
- *der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).*

5.3.2 Rückkehr

Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt ist für die vorläufige Unterbringung, nicht jedoch für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelung der Rückführung ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Ausnahme: Eltern sind aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen an der Abholung gehindert. Dann ist insbesondere bei jüngeren Kindern das Jugendamt - und zwar das nach § 86 SGB VIII örtlich zuständige Heimatjugendamt - verpflichtet, eine Begleitung anzubieten. Entstehende Auslagen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen die Kinder oder die Jugendlichen selbst abholen.

Entscheiden die Personensorgeberechtigten, dass die Kinder oder Jugendlichen allein zurückkehren sollen und ist davon auszugehen, dass auf Grund der Fähigkeit der Kinder oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Begleitung möglich ist, werden die Kinder oder Jugendlichen bei der Rückkehr nicht begleitet.

Die Kinder oder Jugendlichen können im Rahmen der Amtshilfe von Mitarbeitern des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes zurückgebracht oder begleitet werden, so weit dies erforderlich ist und um Rückführung oder Begleitung der Kinder oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe gebeten wird.

6. Finanzierung

6.1 Kostenerstattung

Das nach § 86 SGB VIII zuständige Jugendamt hat dem nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamt gemäß §§ 89b und 89f SGB VIII sämtliche Kosten der Inobhutnahme zu erstatten. Leistet ein nach § 87 SGB VIII zuständiges Jugendamt bei der Rückführung Amtshilfe, sind die Kosten gemäß § 7 SGB X erstattungsfähig.

§ 89 d SGB VIII regelt die Kostenerstattung im Falle des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Thüringer „Informationen zu UMF 2. Empfehlungen zur Kostenerstattung“)

6.2. Kostenheranziehung

Das Kind, der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Inobhutnahme nach den Regelungen der §§ 91 bis 94 herangezogen. Im Übrigen gilt 6.1.